

Reisebedingungen der Hedorfer Reisen GmbH für Buchungen ab dem 01.07.2018

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und (...), **nachstehend „Hedorfer Reisen“** abgekürzt, im Buchungsfall **ab dem 01.07.2018** zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von Hedorfer Reisen und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von **Hedorfer Reisen** für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) ^{1,2}Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von Hedorfer Reisen vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von Hedorfer Reisen vor, an das Hedorfer Reisen für die Dauer von ³15 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit Hedorfer Reisen bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist Hedorfer Reisen die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) ⁴Die von Hedorfer Reisen gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

d) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die ⁵**mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax** erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von Hedorfer Reisen erfolgen ⁶(bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde Hedorfer Reisen den Abschluss des Pauschalreisevertrages **verbindlich** an. ⁷An die Buchung ist der Kunde **30 Werktage gebunden**.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch Hedorfer Reisen zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Hedorfer Reisen dem Kunden

eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform⁸ übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. ^{9,10}Bei Buchungen **im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien)** gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von Hedorfer Reisen erläutert.

b) Dem Kunden steht zur **Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars** eine entsprechende **Korrekturmöglichkeit** zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen **Vertragssprachen** sind angegeben. **Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.**

d) Soweit der **Vertragstext** von Hedorfer Reisen im Onlinebuchungssystem **gespeichert** wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) **"zahlungspflichtig buchen"** bietet der Kunde Hedorfer Reisen den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. ¹¹**An dieses Vertragsangebot ist der Kunde ¹²20 Werktage ab Absendung** der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" **begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben.** Hedorfer Reisen ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den **Zugang der Reisebestätigung von Hedorfer Reisen** beim Kunden zu Stande.

i) ¹³Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (**Buchung in Echtzeit**), so kommt der

² Diese Regelung ist optional und kann auf Wunsch des Verwenders auch gestrichen werden; wird sie verwendet, sollten keine Streichungen oder Ergänzungen ohne fachliche Beratung vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass alle Regelungen, die in der Fußnote als „optional“ gekennzeichnet sind, grundsätzlich dem Verwender eine weitergehende rechtliche Absicherung bieten, so dass durch eine Kürzung immer im Einzelfall rechtliche Nachteile entstehen können.

³ Diese Frist, die den Reiseveranstalter bindet, darf nicht kürzer sein als die Frist unter Ziffer 1.2a), die den Kunden bindet.

⁴ Diese Regelung ist optional und kann auf Wunsch des Verwenders auch gestrichen werden; wird sie verwendet, sollten keine Streichungen oder Ergänzungen ohne fachliche Beratung vorgenommen werden.

⁵ Es besteht keine Verpflichtung, sämtliche hier aufgeführten Buchungswege anzubieten. Die telefonische Buchung ist hier als regulärer Buchungsweg aufgeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es **bei telefonischen Buchungen erfahrungsgemäß sehr häufig zu Beweisproblemen über die Rechtsverbindlichkeit der Buchung (Reiseanmeldung)** des Kunden und/oder der telefonisch erklärten Buchungsbestätigung kommt und dass eine rechtswirksame Vereinbarung von Reisebedingungen (und der Nachweis dieser rechtswirksamen Vereinbarung) bei telefonischen Buchungen schwierig bis unmöglich ist. **Hierzu lesen Sie bitte auch die Hinweise im Anhang E unter Ziffer 3.** Alternativ kann man regeln, dass telefonisch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. bis 7 Tage vor Abreise) grundsätzlich nur Reservierungen vorgenommen werden, die erst durch Übermittlung des ausgefüllten Buchungsformulars durch den Kunden dann zu verbindlichen Buchungen werden.

⁶ Wenn grundsätzlich keine Buchungen per E-Mail angenommen werden, kann der Zusatz in Klammern entfallen.

⁷ Diese Bestimmung ist nicht zwingend erforderlich. Die Frist regelt, wie lange der Reiseveranstalter Zeit hat, das Angebot des Kunden anzunehmen. Im Mittel liegt diese Frist bei 3-5 Tagen, kann aber gegebenenfalls verkürzt oder auf maximal 10 Tage (8 Werktage) verlängert werden. Auf die Angabe einer Bindungsfrist kann auch vollständig verzichtet werden. Dann kann jedoch im Einzelfall Unklarheit und auch Streit darüber entstehen, wie lange der Kunde an seine Buchung gebunden ist.

⁸ Hinweis: Die Erteilung einer Reisebestätigung ist gesetzlich verpflichtend. Die frühere Möglichkeit, auf eine Bestätigung – insbesondere bei Kurzfristbuchungen - zu verzichten, ist entfallen. Die theoretische Möglichkeit, Reisebestätigungen auch per Audionachricht auf einem dauerhaften Datenträger zu versenden, wird aus praktischen Erwägungen nicht empfohlen.

⁹ Für Buchungen über das Internet wird auf die nachfolgenden Hinweise im Anhang F verwiesen. Die Lektüre dieser Hinweise wird dringend empfohlen! Diese Hinweise sind für Onlinebuchungen unbedingt zu beachten!

¹⁰Zur Kürzung der Fassung zum Abdruck in Printmedien kann die gesamte Ziffer 1.3. in Printmedien weggelassen werden. Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass die Ziffer 1.3 in allen übrigen (elektronischen) Medien, insbesondere im Internet und in CRS/GDS/IRS Systemen enthalten ist!

¹¹ Bitte hierzu den Hinweis in Fußnote 6 beachten!

¹² Diese Frist regelt ebenfalls die Bindung des Kunden an sein Angebot, bitte hierzu den Hinweis in Ziffer 1.2a) beachten. Die Frist bei Onlinebuchungen darf nicht länger sein als bei konventionellen Buchungswegen und kann auch kürzer sein, wenn dies dem durchschnittlichen Ablauf bei Onlinebuchungen entspricht.

¹³ Sofern keine Buchung in Echtzeit mit einer sofortigen Reisebestätigung auf dem Bildschirm angeboten wird, sondern die Reisebestätigung immer nur separat versendet wird (Email oder Post), kann diese Ziffer entfallen.

Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. **Hedorfer Reisen** wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

1.4. ¹⁴ Hedorfer Reisen weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. Hedorfer Reisen und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von ¹⁵50 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird ¹⁶30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. ¹⁷Bei Buchungen kürzer ¹⁸20 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **Hedorfer Reisen** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder

¹⁴ Der Hinweis auf das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts ist notwendig, auf die Hinweise in Anhang C wird verwiesen.

¹⁵ Eine Anzahlungshöhe von 20% sowie die Frist zur Restzahlung von 30 Tagen stellen die maximalen Werte zu Gunsten des Reiseveranstalters dar, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 9. Dezember 2014 ohne gesonderte Begründung als zulässig erachtet werden. Sie sind im Übrigen aber nur dann zulässig, wenn der Vertrag zwischen dem Reiseveranstalter und seinem Kundengeldversicherer diese Zahlungsfälligkeiten zulässt. Das muss unbedingt überprüft werden. Ansonsten liegt ein bußgeldpflichtiger Verstoß gegen die Pflicht zur Kundengeldabsicherung vor! Der Bundesgerichtshof hat **nicht ausgeschlossen**, dass im Einzelfall Klauseln mit höheren Anzahlungen, insbesondere bei bestimmten Reisearten, zulässig sein können. Die theoretisch mögliche zulässige Höhe solcher höheren Anzahlungen kann jedoch grundsätzlich nur nach den individuellen Verhältnissen des Reiseveranstalters und seiner Angebote festgelegt und die Klausel entsprechend formuliert werden. Seitens des BDO können dazu keine allgemeinen Empfehlungen ausgesprochen werden oder Formulierungshilfen gegeben werden. Auch eine Beratung im Einzelfall ist hier der Geschäftsstelle des BDO nicht möglich. Wer demgemäß für bestimmte Reisearten die Vereinbarung höherer Anzahlungen in Betracht ziehen will, sollte sich diesbezüglich unbedingt durch einen reiserechtlich qualifizierten Berater beraten lassen.

¹⁶ Eine Angabe in Wochen ist auch möglich, maximal zulässig nach der Rechtsprechung sind 30 Tage vor Reisebeginn.

Wenn sich der Reiseveranstalter sich für Mehrtagesreisen kurze Absagefristen wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl vorbehalten will (siehe Anmerkungen dort), so muss die Frist zur Restzahlung entsprechend an diese kurzen Absagefristen angepasst werden, da die Rechtsprechung verbietet, die Restzahlung zu

vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist **Hedorfer Reisen** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **Hedorfer Reisen** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind **Hedorfer Reisen** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Hedorfer Reisen ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **Hedorfer Reisen** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten¹⁹. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **Hedorfer Reisen** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte **Hedorfer Reisen** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise²⁰ bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

4. ²¹Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. Hedorfer Reisen behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

- a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden

verlangen, bevor die Absagefrist wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl verstrichen ist. Eine unzulässige Nichtbeachtung dieser Abhängigkeit durch Veränderung der Reisebedingungen führte in der Vergangenheit vielfach zu kostenpflichtigen Abmahnung.

¹⁷ Dieser Satz kann gestrichen werden, wenn eine möglichst weitgehende Kürzung gewünscht ist.

¹⁸ Bitte dieselbe Frist wie für die Restzahlung eintragen.

¹⁹ Das Anbieten einer Ersatzreise kann zukünftig „wahlweise“ erfolgen, muss aber nicht angeboten werden, so dass ein Hinweis in den AGB jedenfalls entbehrlich ist.

²⁰ Die Alternative „Ersatzreise“ könnte hier gestrichen werden, um den Kunden nicht auf den Gedanken an eine Ersatzreise zu bringen. Wenn die Alternative in den Reisebedingungen gestrichen wird, müsste jedoch der Hinweis auf diese gesetzliche Verpflichtung zur Erstattung der Differenzkosten in das konkrete Angebot der Ersatzreise aufgenommen werden, soweit dem Kunden eine solche Ersatzreise im Einzelfall angeboten wird.

²¹ Diese Klausel betrifft ausschließlich Preiserhöhungen nach wirksamem Vertragsschluss. Die gesetzlichen Mindestanforderungen sind nicht abdingbar, so dass die hier vorgeschlagene Regelung die maximal günstigste Regelung für den Reiseveranstalter ist.

Die Vereinbarung einer Preiserhöhung im Pauschalreisevertrag ist nur noch zulässig, wenn man gleichzeitig dem Kunden ein Recht auf Preissenkung aus den gleichen Gründen einräumt.

Alternativ, d.h. wenn man das Recht nicht einräumen wollte, müsste die gesamte Klausel gestrichen werden, dann verzichtet man auf das Recht zur Preiserhöhung, der Kunde hat aber auch kein Recht auf Preissenkung.

Wechselkurse

sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **Hedorfer Reisen** den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann **Hedorfer Reisen** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **Hedorfer Reisen** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **Hedorfer Reisen** vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **Hedorfer Reisen** verteuert hat

4.4. Hedorfer Reisen ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für **Hedorfer Reisen** führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **Hedorfer Reisen** zu erstatten. **Hedorfer Reisen** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die **Hedorfer Reisen** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **Hedorfer Reisen** hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **Hedorfer Reisen** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **XXX** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **Hedorfer Reisen** unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in ²²Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **Hedorfer Reisen** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **Hedorfer Reisen** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von **Hedorfer Reisen** unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht

hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Hedorfer Reisen hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei **Hedorfer Reisen** wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

²³

Anwendbare Stornostaffel gemäß Reiseausschreibung / Entschädigung in % des Reisepreises	Busreisen
Zugang vor Reisebeginn	
bis 30. Tag	20%
29. bis 21. Tag	30%
20. bis 07. Tag	50%
06. bis 1. Tag	75%
Nichtanreise	95%
Eintrittskarten	100%

5.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **Hedorfer Reisen** nachzuweisen, dass **Hedorfer Reisen** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **Hedorfer Reisen** geforderte Entschädigungspauschale.

5.4. Hedorfer Reisen behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **Hedorfer Reisen** nachweist, dass **Hedorfer Reisen** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **Hedorfer Reisen** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.5. Ist **Hedorfer Reisen** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat **Hedorfer Reisen** unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.

5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von **Hedorfer Reisen** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie **Hedorfer Reisen** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.7. Der ²⁴Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. ²⁵Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **Hedorfer Reisen** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche

²² Aufgrund einer Gesetzesänderung darf die Schriftform nicht mehr verlangt werden. Deshalb wurde in den Reisebedingungen die Schriftform in die Textform geändert. Dies ist auch zu Ihrem Vorteil, da von der Textform anders als von der Schriftform auch Emails erfasst sind und sich die Kommunikation mit dem Kunden dadurch vereinfacht.

²³ Beachten Sie bitte zu diesen Stornosätzen den vorstehenden Hinweis unter Ziffer I.12 und die Hinweise in Anhang G!

²⁴ Dieser Hinweis entspricht einer gesetzlichen Informationspflicht des Reiseveranstalters und sollte keinesfalls gestrichen werden. Er muss in der Reise- bzw. Buchungseingangsbestätigung wiederholt werden. Soweit der Verwender bereits Reiseversicherungen zu Gunsten des Reisenden in den Reisepreis inkludiert hat, ist diese Klausel entsprechend abzuändern.

²⁵ Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, in Reisebedingungen eine Umbuchungsklausel aufzunehmen. Der Kunde/Reisende hat auch ohne eine solche Klausel keinen allgemeinen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf eine Umbuchung. Es kann demnach gegebenenfalls unter Verzicht auf die komplette Klausel in der Praxis so verfahren werden, dass Umbuchungswünsche entweder abgelehnt werden oder aus Kulanz kostenlos vorgenommen werden oder mit dem Kunden ein Entgelt für die Vornahme der gewünschten Umbuchung im Einzelfall vereinbart wird. Ein solches individuell vereinbartes Entgelt kann dann gegebenenfalls höher oder geringer angesetzt werden als der vorstehend unverbindlich vorgeschlagene Wert.

Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann **Hedorfer Reisen** bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 €²⁶ pro betroffenen Reisenden.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. ²⁷Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

7.1. Hedorfer Reisen kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **Hedorfer Reisen** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

b) **Hedorfer Reisen** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) **Hedorfer Reisen** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von **Hedorfer Reisen** später als ²⁸ [2] Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

8. ^{29,30}Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. Hedorfer Reisen kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von **Hedorfer Reisen** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von **Hedorfer Reisen** beruht.

8.2. Kündigt **Hedorfer Reisen**, so behält **Hedorfer Reisen** den Anspruch auf den Reisepreis; **Hedorfer Reisen** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **Hedorfer Reisen** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

²⁶ Hier ist ein pauschaler Betrag einzusetzen, der für die Bearbeitung einer Umbuchung, die sonst keinen weiteren Aufwand bereitet, verlangt wird. Ein ungefährender Mittelwert dieses Betrages sind 25,- €. Wesentlich höhere Beträge sind möglicherweise nicht wirksam in AGB zu vereinbaren, im Zweifel ist dies individuell zu klären.

²⁷ Diese Klausel ist nur notwendig, wenn Pauschalreiseangebote mit einer Mindestteilnehmerzahl angeboten werden.

²⁸ Die Rücktrittserklärung darf dem Kunden nicht nach der Fälligkeit des Restreisepreises zugehen. Zu beachten ist, dass gem. § 651h Abs. 4 BGB nunmehr gesetzliche Mindestfristen in Abhängigkeit zur Reisedauer gelten, die in keinem Fall – auch bei entsprechender Anpassung der Fälligkeit der Restzahlung unterschritten werden dürfen:

„1. für die Pauschalreise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Reiseveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens

a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,

b) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,

c) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen.“

9. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

9.1. ³¹Reiseunterlagen

Der Kunde hat **Hedorfer Reisen** oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **Hedorfer Reisen** mitgeteilten Frist erhält.

9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit **Hedorfer Reisen** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **Hedorfer Reisen** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **Hedorfer Reisen** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an **Hedorfer Reisen** unter der mitgeteilten ³²Kontaktstelle von **Hedorfer Reisen** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **Hedorfer Reisen** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von **Hedorfer Reisen** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er **Hedorfer Reisen** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **Hedorfer Reisen** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4. ³³Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und **Hedorfer Reisen** können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich **Hedorfer Reisen**, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

²⁹ Diese Regelung ist optional und kann auf Wunsch des Verwenders auch gestrichen werden; wird sie verwendet, dürfen keine Streichungen oder Ergänzungen ohne fachliche Beratung vorgenommen werden, da dies andernfalls zur Unwirksamkeit führen kann. Die Regelung dient der vorzeitigen Beendigung eines Pauschalreisevertrages aufgrund des Verhaltens eines Gastes.

³⁰ An dieser Stelle erfolgt auch ein Hinweis zum Rücktritt vom Pauschalreisevertrag aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (früher: „höhere Gewalt“), da es hierfür keine gesonderte Klausel gibt: Eine gesonderte Klausel zum kostenfreien Rücktritt des Kunden bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen enthält das Muster nicht, da diesbezüglich kein zulässiger Gestaltungsspielraum für den Reiseveranstalter / Verwender gegeben ist.

Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen in Anhang B.

³¹ Diese Regelung ist optional und kann auf Wunsch des Verwenders auch gestrichen werden; wird sie verwendet, sollten keine Streichungen oder Ergänzungen ohne fachliche Beratung vorgenommen werden.

³² Aufgrund dieses Verweises ist es unerlässlich, dass die vollständige Anschrift des Reiseveranstalters am Ende der Bedingungen mit allen Kommunikationsdaten aufgeführt wird.

³³ Wenn keine Flugreisen angeboten werden, kann diese Bestimmung entfallen.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung von **Hedorfer Reisen** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt³⁴. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

10.2. Hedorfer Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **Hedorfer Reisen** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Hedorfer Reisen haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **Hedorfer Reisen** ursächlich geworden ist.

11. ³⁵Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **Hedorfer Reisen** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12. ³⁶Information zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

12.1. Hedorfer Reisen informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

12.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **Hedorfer Reisen** verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **Hedorfer Reisen** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird **Hedorfer Reisen** den Kunden informieren.

12.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird **Hedorfer Reisen** den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

12.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von **Hedorfer Reisen** oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von **Hedorfer Reisen** einzusehen.

13. ³⁷Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

³⁴ Die frühere Klausel über die Beschränkung der deliktischen Haftung bei Sachschäden ist aus Rechtsgründen ersatzlos entfallen. Es wird dringend empfohlen, diese frühere Klausel, soweit noch vorhanden, zu streichen und nicht mehr zu verwenden, da diese unter dem neuen Recht unzulässig ist.

³⁵ Die bisherige Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen innerhalb von 1 Monat nach Beendigung der Reise ist im Gesetz ersatzlos weggefallen, ebenso die Möglichkeit der Verkürzung der Verjährung. Da man vergleichbare Regelungen für den Pauschalreisevertrag nicht mehr vereinbaren darf, sind diese Regelungen in den Reisebedingungen auch nicht mehr enthalten.

³⁶ Dieser Hinweis entspricht einer gesetzlichen Informationspflicht des Reiseveranstalters und sollte keinesfalls gestrichen werden.

³⁷ Die Erteilung von Informationen zu Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften ist eine gesetzliche Pflicht des Reiseveranstalters. Soweit keine oder nur vereinzelt Reisen in Länder angeboten werden, für die besondere Einreise- oder

13.1. Hedorfer Reisen wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

13.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn **Hedorfer Reisen** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3. Hedorfer Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde **Hedorfer Reisen** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **Hedorfer Reisen** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1. ³⁸**Hedorfer Reisen** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **Hedorfer Reisen** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. **Hedorfer Reisen** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs- Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

14.2. ³⁹Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **Hedorfer Reisen** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **Hedorfer Reisen** ausschließlich an deren Sitz verklagen.

14.3. ⁴⁰Für Klagen von **Hedorfer Reisen** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **Hedorfer Reisen** vereinbart.

41© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017-⁴²[aktuelle Jahreszahl]

Reiseveranstalter ist:

Hedorfer-Reisen GmbH
Johann Hedorfer
Axtstr.14
86574 Petersdorf/Axtbrunn
08237/5596
08237/5818
info@hedorfer.de

Stand dieser Fassung: Januar 2018

Gesundheitsvorschriften gelten, kann die Information über diese Vorschriften alternativ auch in dem jeweiligen Angebot oder den vorvertraglichen Informationen gemäß Art. 250 § 3 Nr. 6 EGBGB geleistet werden. In diesem Fall wäre diese Klausel optional und könnte gekürzt werden.

³⁸ Hinweis: Das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung ist zum 01.02.2017 vollständig in Kraft getreten. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht, der Reiseveranstalter kann aber freiwillig sich zur Teilnahme verpflichten, dann ist diese Klausel entsprechend anzupassen. Sollte nach Veröffentlichung der Reisebedingungen eine Teilnahme von Reiseveranstaltern gesetzlich verpflichtend werden, wäre der Reiseveranstalter verpflichtet, dies unverzüglich seinen Kunden in geeigneter Weise mitzuteilen.

